

Senat 3

### SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.*

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden Mag. Dejan Jovicevic und seine Mitglieder Mag. Michael Jungwirth, Mag.<sup>a</sup> Heide Rampetzreiter, Wolfgang Sablatnig (BA), Dr. Wolfgang Unterhuber und Christopher Wurmdobler in seiner Sitzung am 07.07.2016 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren **gegen die AHVV Verlags GmbH**, Heiligenstädter Lände 29, Top 6, 1190 Wien, **als Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ wegen des Artikels „Studentin zerstückelt: Mörder wollte neuen Prozess“**, erschienen am 15.04.2016 auf Seite 10 der Tageszeitung „Heute“, wie folgt entschieden:

**Das Verfahren wird eingestellt.**

## BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird davon berichtet, dass ein Mann, der 2011 wegen Mordes an seiner Freundin zu lebenslanger Haft verurteilt worden ist, einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt habe und dieser Antrag abgelehnt worden sei. Neben dem Artikel ist ein unverbildetes Foto des Mordopfers veröffentlicht.

Ein Leser kritisiert die Veröffentlichung des Fotos der Ermordeten.

Nach Auffassung des Senats ist die Veröffentlichung eines unverpixelten Bildes sowie des Namens eines Mordopfers grundsätzlich dazu geeignet, in die Persönlichkeits- und Intimsphäre einzugreifen (siehe die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex für die österreichische Presse).

Dennoch geht der Senat im konkreten Fall aus den nachfolgenden Gründen nicht von einer Verletzung der Persönlichkeitssphäre des Opfers aus.

Nach der Tat ist die Mutter des Opfers mit verschiedenen Fotos der Verstorbenen an die Öffentlichkeit getreten und hat Interviews gegeben. Mehrere Medien haben daraufhin diese Fotos verwendet. Die Mutter hat als nahe Angehörige die Veröffentlichung der Fotos gewünscht und stellvertretend für die Verstorbene ihre Zustimmung gegeben.

Eine einmal erteilte Einwilligung gilt allerdings nicht zeitlich unbeschränkt. Da der Mordfall einige Jahre zurückliegt, könnte man die Auffassung vertreten, dass die damals erteilte Einwilligung nicht mehr wirksam ist.

Diesem Argument folgt der Senat hier jedoch nicht. Zum einen hat die Mutter des Opfers – wie bereits vorher erwähnt – nach der Tat eine große Zahl von Fotos freigegeben. Zum anderen ist das neben dem Artikel abgedruckte Bild verhältnismäßig klein gebracht worden und es handelt sich dabei um ein neutrales Portraitbild. Schließlich spielt bei der vorliegenden Veröffentlichung auch eine Rolle, dass der Nachname des Opfers nicht ausgeschrieben worden ist.

Die Senate des Presserats sprechen sich regelmäßig für einen sensiblen Umgang mit Fotos von Verbrechensopfern aus. Der Senat 3 rückt von diesem Standpunkt nicht ab, aufgrund der spezifischen Umstände des hier zu prüfenden Falles stellt er jedoch keinen Verstoß gegen den Ehrenkodex fest. Das Verfahren wird daher gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates eingestellt.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 3  
Stv. Vorsitzender Mag. Dejan Jovicevic  
07.07.2016